

# Rahmenvertrag

## M4LOHNT<sup>®</sup>

zwischen der M4Energy eG, vertreten durch den Vorstand,  
Bertolt-Brecht-Allee 24, 01309 Dresden

– in der Folge kurz: M4Energy – und

Name, Vorname / Unternehmen	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort

– in der Folge kurz: Arbeitgeber –  
wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

### Präambel

M4Energy ist ein unabhängiger, genossenschaftlich organisierter Energiedienstleister, dessen Ziel unter anderem die Realisierung von Kostenvorteilen im Bereich der Energieversorgung für Genossenschaftsmitglieder und sonstige Dritte ist. Dies erfolgt insbesondere durch gemeinschaftlichen Einkauf, Bereitstellung und Lieferung von Energie und dabei vorrangig von Strom und Gas an Genossenschaftsmitglieder und sonstige Dritte.

Die Parteien verfolgen mit dem nachfolgenden Rahmenvertrag das Ziel einer Zusammenarbeit beim Vertrieb von M4LOHNT<sup>®</sup>-Produkten der M4Energy an Arbeitnehmer des Arbeitgebers unter Inanspruchnahme der sich für steuerfreie Sachzuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer ergebenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorteilen durch den Arbeitgeber.

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- Der Kooperationspartner wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern den Abschluss von Energielieferverträgen der Produktgruppe M4LOHNT<sup>®</sup> mit M4Energy anbieten.
- Die Abrechnung der gemäß § 1 Ziff. 1 vom Arbeitgeber an die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer als steuerfreie Sachzuwendung gewährten Energielieferungen erfolgt monatlich durch M4Energy gegenüber dem Arbeitgeber. Die Rechnungsbeträge sind binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Den im Rahmen der M4LOHNT<sup>®</sup>-Energielieferverträge versorgten Arbeitnehmern wird M4Energy vorbehaltlich eines Zahlungseingangs entsprechende Gutschriften im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung erteilen.

### § 2 Weitere Pflichten des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber wird darauf hinwirken, dass die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer M4LOHNT<sup>®</sup>-Energielieferungsverträge mit M4Energy abschließen.
- Der Arbeitgeber hat insoweit die Interessen von M4Energy mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen und etwai-

ge Weisungen von M4Energy zu beachten. Er ist insbesondere verpflichtet,

- den Abschluss von M4LOHNT<sup>®</sup>-Energielieferungsverträgen durch die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer nach besten Kräften zu fördern,
  - M4Energy über seine werbende Tätigkeit laufend in geeigneter Form zu unterrichten,
  - M4Energy von etwaigen Beanstandungen der bei ihm beschäftigten und im Rahmen von M4LOHNT<sup>®</sup>-Energielieferungsverträgen versorgten Arbeitnehmer unverzüglich zu unterrichten und M4Energy bei deren Aufklärung und Regulierung zu unterstützen,
  - M4Energy bei der Sicherung von gewerblichen Schutzrechten sowie der Abwehr fremden unlauteren Wettbewerbs behilflich zu sein.
- Der Arbeitgeber hat keine Abschlussvollmacht. Er hat jeden Auftrag und jede Interessensbekundung der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer unverzüglich an M4Energy weiterzuleiten.
  - Zahlungen darf der Arbeitgeber nicht entgegennehmen. Er ist jedoch verpflichtet, M4Energy bei der Einziehung von Forderungen zu unterstützen.

### § 3 Pflichten von M4Energy

- M4Energy wird dem Arbeitgeber bei dessen Tätigkeit nach Kräften unterstützen und ihm insbesondere alle notwendigen Informationen und Unterlagen, insbesondere Muster, Werbeprospekte, Preislisten und Lieferbedingungen rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- Werbematerial und sonstige Gegenstände, die M4Energy dem Arbeitgeber überlässt, bleiben Eigentum von M4Energy.
- M4Energy wird dem Arbeitgeber über jeden Vertragsabschluss mit den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern unterrichten und ihm auf Anforderung geeignete Nachweise über den Umfang der im Rahmen des Vertragsverhältnisses als steuerfreie Sachzuwendung gewährten Leistungen zur Verfügung stellen.

## § 4 Ausschluss von Provisions- und Bonusansprüchen des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber erkennt ausdrücklich an, dass ihm für seine Vermittlungstätigkeit im Rahmen dieses Rahmenvertrages keinerlei Provisions-, Bonus- oder sonstige Vergütungsansprüche zustehen. Jedwede Ansprüche dieser Art werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Arbeitgeber wird dementsprechend solche Ansprüche auch nicht geltend machen oder sich sonst wie auf sie berufen. Der sich aus diesem Rahmenvertrag für den Arbeitgeber ergebende Vorteil erschöpft sich in der erstrebten Bindung der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer durch Gewährung einer allgemein attraktiven steuerfreien Sachzuwendung.

## § 5 Geheimhaltung und Wettbewerb

1. Die Parteien dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Rahmenvertrages bekannt werden, weder für sich verwerten, noch Dritten mitteilen. Der Arbeitgeber hat insbesondere über die Modalitäten des Rahmenvertrages und der Produktgruppe M4LOHNT<sup>®</sup> Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen zu bewahren. M4Energy weist den Arbeitgeber ausdrücklich darauf hin, dass für die Wort- und Bildmarke M4LOHNT<sup>®</sup>, wie nachstehend abgebildet,

**M4LOHNT<sup>®</sup>**

marken- und kennzeichnungsrechtlicher Schutz in Anspruch genommen wird.

2. Die Parteien werden jeden direkten oder indirekten Wettbewerb zum Nachteil der jeweils anderen Partei unterlassen.
3. Für jeden Verstoß gegen die sich aus § 5 Ziff. 1 oder 2 ergebenden Pflichten verpflichten sich die Parteien zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 7.500 Euro an die jeweils andere Partei. Die Parteien behalten sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ausdrücklich vor.

Ort, Datum

M4Energy eG

## § 6 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung, Haftungsausschluss

M4Energy übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung dieses Rahmenvertrages und insbesondere für die Qualifikation der vom Arbeitgeber nach Maßgabe von § 1 zu erbringenden Leistungen als steuerfreie Sachzuwendung. Die entsprechende Prüfung obliegt ausschließlich dem Arbeitgeber. M4Energy empfiehlt dem Arbeitgeber, insoweit einen steuerlichen Berater hinzuzuziehen.

## § 7 Dauer des Rahmenvertrages

1. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
2. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Sämtliche Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.
4. Nach Beendigung des Rahmenvertrages hat der Arbeitgeber an M4Energy sämtliche überlassene Materialien und Unterlagen unverzüglich herauszugeben, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden.

## § 8 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist der Sitz von M4Energy.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Ort, Datum

Arbeitgeber